

Die zur Zeit vorhandenen Wagen der französischen Staatsbahnen und französischen Westbahnen, bei welchen der Abstand der Räder einer Achse mehr als 1366 mm beträgt, ohne jedoch 1370 mm zu überschreiten, werden bis zum Ende des Jahres 1893 zum Uebergang auf die Bahnen der betheiligten Staaten unter der Bedingung zugelassen, daß die Entfernung von Außenkante zu Außenkante der Spurkränze (§. 5) nicht weniger als 1408 mm und nicht mehr als 1422 mm ist. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, solche Wagen in Züge mit Personenbeförderung einzustellen.

	Maximum	Minimum
	Millimeter	Millimeter
§. 3. Breite der Radreifen oder der dieselben erfekenden Theile Zulässiges Minimum für bestehendes Material, unter der Bedingung, daß der Abstand der Räder (§. 2) mindestens 1360 mm betrage	150	130
§. 4. Spielraum der Spurkränze, nach der Gesamtverschiebung der Achse gemessen, bei Annahme einer Spurweite von 1440 mm	35	15
§. 5. Entfernung von Außenkante zu Außenkante der Spur- kränze, gemessen 10 mm unterhalb der Lauffläche der beiden Radreifen, bei 1500 mm Entfernung der Lauffreise	1425	1405
§. 6. Höhe der Spurkränze bei normaler Stellung der Räder auf geradem, horizontalem Geleise, von Schienenoberkante ver- tikal gemessen	36	25
§. 7. Stärke der Radreifen der Wagenräder, im schwächsten Punkte der Lauffläche gemessen	—	20
§. 8. Schalenradsräder sind im internationalen Verkehr unter nicht mit Bremsen versehenen Güterwagen zulässig.		

Anmerkung Es besteht keine Verpflichtung, Wagen mit Schalenradsrädern in Züge einzustellen, welche mit einer größeren Fahr-
geschwindigkeit als 45 km in der Stunde befördert werden.